

Antrag 303/I/2023**Forum Netzpolitik****Der Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme (Kein Konsens)****Keine unverhältnismäßige Ausweitung der polizeilichen Präventivhaft in Berlin**

1 Haft ohne Strafprozess muss die absolute Ausnahme im
2 Rechtsstaat bleiben und darf keinen Sanktionscharakter
3 bekommen. Eine unverhältnismäßige Ausweitung der po-
4 lizeilichen Präventivhaft in Berlin lehnen wir ab:

- 5
- 6 1. Eine Erhöhung der gesetzlichen Höchstdauer des
7 polizeilichen Unterbindungsgewahrsams darf
8 allen- falls für solche Fälle erfolgen, in denen
9 damit terroristische Straftaten verhindert wer-
10 den sollen. Eine pauschale Erhöhung auch für
11 alle anderen Anwendungsfälle des polizeilichen
12 Unterbindungsgewah- sams ist unverhältnismä-
13 ßig und wird weiter abgelehnt.
 - 14 2. Eine Auflockerung der Voraussetzungen zur Anord-
15 nung des polizeilichen Unterbindungsgewahrsams
16 wird abgelehnt. Freiheitsentzug ohne Strafprozess
17 muss die absolute Ausnahme im Rechtsstaat blei-
18 ben. Dieses Mittel darf insbesondere nicht dazu ge-
19 nutzt werden, um Menschen vor der Ausübung ihres
20 Demonstrationsrechts einzuschüchtern. Eine Erwei-
21 terung oder Aufweichung der Fallgruppen, in denen
22 die sog. Präventivhaft angeordnet werden darf, wird
23 daher abgelehnt.

24
25

26 Begründung

27 Der sog. polizeiliche Unterbindungsgewahrsam ist eine
28 Form des Freiheitsentzugs u.a. zur Verhütung von Straf-
29 taten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeu-
30 tung, also eine präventive Haft ohne Strafprozess auf-
31 grund einer Prognose. In § 30 Absatz 1 ASOG werden ab-
32 schließend Fall- gruppen aufgezählt, in denen die Poli-
33 zei eine Person in den Unterbindungsgewahrsam nehmen
34 kann. Danach ist dies nur zulässig, wenn es (1) zum Schutz
35 der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben, oder (2)
36 zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Ord-
37 nungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allge-
38 meinheit oder einer Straftat, (3) zur Durchsetzung eines
39 Platz-/ Aufenthaltsverbots oder (4) in Fällen der Selbsthil-
40 fe in Fluchtfällen unerlässlich ist. Der polizeiliche Unter-
41 bindungsgewahrsam kann gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 ASOG
42 in Berlin für eine Maximaldauer von 48 Stunden angeord-
43 net werden. Lässt sich innerhalb dieser Zeit kein richter-
44 licher Beschluss zur Fortsetzung der Freiheitsentziehung
45 nach einem anderen Gesetz begründen (§ 33 Abs. 1 Nr. 3
46 ASOG Berlin), ist der Freiheitsentzug zu beenden. Im Koali-
47 tionsvertrag 2023 zwischen CDU und SPD wird beabsich-
48 tigt, die Voraussetzungen für einen bis zu fünftägigen Prä-

49 ventivgewahrsam zu schaffen. Einen Hinweis darauf, war-
50 um und für welche Fälle dies erforderlich wäre, gibt der
51 Koalitionsvertrag nicht.

52

53 Zu 1.

54 Eine Erhöhung der gesetzlichen Höchstdauer des polizei-
55 lichen Unterbindungsgewahrsams kann nur dann in Be-
56 tracht kommen, wenn eine Abwägung aller grundrecht-
57 lichen Positionen zu dem Ergebnis kommt, dass das In-
58 teresse der Allgemeinheit an einer längeren als der ge-
59 setzlich vorgesehenen Gewahrsamnahme von 48 Stun-
60 den gegenüber den Rechten der Betroffenen überwiegt.
61 Dies ist in Ermangelung von bekannten Fällen, bei denen
62 diese Zeit regelmäßig nicht ausgereicht hätte, um bei-
63 spielsweise o.g. Taten zu verhindern oder den geforder-
64 ten richterlichen Beschluss nach einem anderen Gesetz zu
65 erwirken, nicht ersichtlich. Eine Erhöhung kann sich da-
66 her, wenn überhaupt, nur auf Fälle erstrecken, in denen
67 das gefährdete Allgemeingut besonders hoch wiegt. Dies
68 kann, wenn überhaupt, nur bei Terrorismus oder ande-
69 ren vergleichbaren schwersten Straftaten angenommen
70 werden. Der Landesparteitag sollte entsprechend die kla-
71 re Grenzziehung aus der Beschlusslage des LPT (Antrag
72 01/I/2021 #HerzenssacheBerlin) bekräftigen.

73

74 Zu 2.

75 In konservativen Kreisen wurde im Zuge der Diskussi-
76 on um die Protestformen der sog. "Letzten Generation"
77 schnell der Ruf laut, wie in Bayern, die Protestler:innen
78 schnell wegzusperren. Andreas Scheuer von der CSU et-
79 wa fordert auf Twitter, "Sperrt diese Kriminellen einfach
80 weg!". Eine Aufweichung der Voraussetzungen, wie zu-
81 letzt von der CDU-Fraktion im AGH nach bayerischem Vor-
82 bild beantragt (Drucksache 19/0699, vom 23.11.2022), wird
83 abgelehnt. Der Rechtsstaat muss Meinungsäußerungen
84 auch dann aushalten, wenn die Protestformen noch so
85 stark am Nervenkostüm vieler nagen. Der polizeiliche Un-
86 terbindungsgewahrsam darf keinen Sanktionscharakter
87 bekommen.